



Mögliche Steuerstundungen geregelt

Die Bundesregierung hatte als Reaktion auf die Corona-Krise am 13. März 2020 ein Maßnahmenbündel veröffentlicht, das u.a. steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen vorsieht. Nun hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 19. März 2020 die Einzelheiten konkretisiert.

Geregelt sind hier die Möglichkeiten der Stundung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Ausgeschlossen sind dagegen Stundungen der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer.

Gestundet werden können Steuern, die bereits fällig sind oder zukünftig anfallen. Voraussetzung ist, dass Steuerpflichtige unmittelbar und erheblich von der Krise betroffen sind. Bei entsprechenden Anträgen muss der Steuerpflichtige zwar die Verhältnisse darlegen, ein vollständiger Nachweis aller entstanden Schäden ist jedoch ausdrücklich nicht gefordert.

Trotz der Klarstellungen bleiben Fragen offen. So ist ausgeführt, dass auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden „kann“, genauer erläutert ist das jedoch nicht. Auch wird nicht dargelegt, wie lange gestundet werden kann. Und schließlich wird ausdrücklich erwähnt, dass für „mittelbar Betroffene“ die allgemeinen Grundsätze gelten, woran sich die „Mittelbarkeit“ festmacht, wird jedoch nicht erläutert.

Gemeinsam mit dem Steuerberater muss geklärt werden, ob das Instrument vor allem auch vor dem Hintergrund der vielen vagen Regelungen in Betracht kommt.

Darüber hinaus haben die obersten Finanzbehörden aller Bundesländer ebenfalls am 19. März einen gleichlautenden Erlass veröffentlicht, in dem auch die Absenkung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen ermöglicht wird. Welche Gemeinde für den entsprechenden Antrag zuständig ist, kann dem jeweiligen Gewerbesteuerbescheid entnommen werden. Einige Kommunen haben bereits entsprechende Antragsformulare auf den Internet-Seiten bereitgestellt.